



GQS HOF CHECK

Nordrhein - Westfalen

Konditionalitäten- Checkliste 2024

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Nordrhein-Westfalen

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2024 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste **nicht** abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS_{NRW} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Nordrhein-Westfalen“**.

Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{NRW} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM) und Richtlinien der Öko-Anbauverbände (z. B. Bioland, Demeter) eingearbeitet.

Weitere Informationen im Internet unter **www.nrw.gqs-hofcheck.de**.

Impressum:

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung
und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101
Mail: gqs-hofcheck@lel.bwl.de
www.lel-bw.de

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon (0251) 2376-0
Fax (0251) 2376-521
Mail: info@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2024) erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd 2024. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

K			1. 1. Rückverfolgbarkeit			
			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei			
			➤ Tieren			
			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)			
			➤ Lebensmitteln			
			(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)			
K			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu			
			➤ Datum bzw. Zeitraum			
			➤ unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)			
			➤ Tier, Erzeugnis			
K			➤ Menge, Stückzahl			
K			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel			
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin			
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)			
			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert			
			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert			
K			➤ zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich informiert			
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst			
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen			
K			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel			
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin			
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)			
			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln			
			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert			
K			➤ zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich informiert			
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst			
K			➤ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen			

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
			➤ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	☐	☐	☐	
			➤ Pflanzenschutzmitteln	☐	☐	☐	
			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	☐	☐	☐	
			➤ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	☐	☐	☐	
			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	☐	☐	☐	
			➤ Tierkadavern	☐	☐	☐	
			➤ Abfällen	☐	☐	☐	
			Futtermittel				
K			➤ nach Tierarten getrennt	☐	☐	☐	
K			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel)	☐	☐	☐	
K			oder				
			➤ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐	☐	☐	
K			1. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung				
			Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
K			➤ in Deutschland zugelassen	☐	☐	☐	
K			➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	☐	☐	☐	
K			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden	☐	☐	☐	
			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	☐	☐	☐	
			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis für § / K: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag)	☐	☐	☐	
			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Tätigkeiten in der Futtermittelproduktion (und den damit zusammenhängenden Arbeitsgängen wie bspw. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen), die über die Stufe der Primärproduktion hinaus gehen, liegen vor	☐	☐	☐	
			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belang sind, aufbewahrt	☐	☐	☐	
			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	☐	☐	☐	
			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

K			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs-, Schadnagerbekämpfungs- und Desinfektionsmitteln (alle Lagerstätten)		
			allgemeine Anforderungen		
			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)	☐	☐
			Lagerstätte		
			➤ Boden ohne Abfluss (Ausnahme: wenn sichergestellt ist, dass im Schadensfall austretende Stoffe zurückgehalten werden)	☐	☐
			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig	☐	☐
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	☐	☐
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden	☐	☐
K			oder		
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	☐	☐
K			2. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS_{OGK}, QS_{AGF}, QS_{GAP} unabhängig von der gelagerten Menge		
			allgemeine Anforderungen		
			➤ trocken	☐	☐
			➤ frostsicher	☐	☐
			geschlossene Lagerräume / Sicherheitsschränke		
			➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet	☐	☐
K			Zutritt		
K			➤ Lagerraum abgeschlossen	☐	☐
K			oder		
K			➤ Lagerschrank abgeschlossen	☐	☐

3. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärückständen und Silagen

			(Hinweis für § / K: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden)		
K			3. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten		
K			➤ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	☐	☐
K			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	☐	☐
K			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	☐	☐
K			3. 2. Gülle- und Jauchehälter sowie Behälter für Gärückstände		
K			➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate	☐	☐
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate	☐	☐

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen) ➤ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt (Hinweis für § / K: Freibord beträgt für - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m) oder	☐	☐	☐	
K			➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden oder	☐	☐	☐	
K			➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung mit entsprechender Lagerkapazität)	☐	☐	☐	
K			3. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten (Hinweis für § / K: Sperrfristen siehe Checkliste Pflanzenbau Kapitel Düngung) ➤ für Festmist von Huf- und Klautentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden (Hinweise für § / K: gilt nur für Festmist von Huf- und Klautentieren)	☐	☐	☐	
K			➤ Nachweis der Lagerkapazität für Geflügelmist/-kot von mind. 5 Monaten	☐	☐	☐	
K			➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht	☐	☐	☐	
K			➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)	☐	☐	☐	
K			➤ Jauchebehälter vorhanden und dicht oder ➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet oder überdachte Festmistlagerstätte, bei der kein Niederschlagswasser anfällt vorhanden	☐	☐	☐	
K			3. 4. Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder	☐	☐	☐	
K			➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet (Hinweis für K: anteilige Menge Niederschlags- und Abwasser nach TRwS 792 beachten; max. 10 % bei unbeschichteten Betonbehältern)	☐	☐	☐	
K			➤ seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweise für § / K: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

4. Entsorgung

K			4. 1. Abfälle	☐ ☐ ☐	
			Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) oder Schadstoffsammelstelle des Landkreises) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} /GAP : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)		

5. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

K			5. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)	☐ ☐ ☐	
			Umwandlungsverbot von Dauergrünland ➤ eingehalten oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Ausnahmen für K: - bis zu 500 m ² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist, muss mit dem nächsten Sammelantrag in ELAN über das FLVZ angezeigt werden) (Hinweis für K: Ausnahmen können nicht angewendet werden, wenn - es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt, - Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen wurde und in den letzten 5 Jahren wiederangesät wurde, - es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt) (Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neugesät wird) (Hinweis für § / K: bei Ausgleich durch Schaffung von flächengleichem Dauergrünland im regionalen Zusammenhang oder Ausnahmegenehmigung ohne die Anlage einer Ersatzfläche - best. AUM-Flächen - ab dem Jahr 2015 neu entstandenes DGL - Überführung in NLF)		
K			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt (Hinweise für K: - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen)	☐ ☐ ☐	
			bei Feststellung eines ungenehmigten Umbruchs ➤ betroffene Fläche wird bis zu dem auf die Umwandlung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlung rückumgewandelt oder für die Umwandlung wird nachträglich eine Genehmigung beantragt, die erteilt werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorlagen		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für § / K: bei umweltsensiblen Dauergrünland soll die Frist für die Rückumwandlung einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nicht überschreiten. Wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel vorliegen, kann die Bestimmung auf Antrag nachträglich aufgehoben werden.)				
K			kein Grünlandumbruch				
			➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	☐	☐	☐	
K			➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen entstanden sind	☐	☐	☐	
			(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)				
K			➤ in Überschwemmungsgebieten	☐	☐	☐	
K			➤ in geschützten Biotopen	☐	☐	☐	
K			➤ in Naturschutzgebieten	☐	☐	☐	
K			➤ auf erosionsgefährdeten Hängen (K_{Wasser2} -Flächen)	☐	☐	☐	
K			➤ auf Standorten mit hohem Grundwasserstand	☐	☐	☐	
K			➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)	☐	☐	☐	
			5. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)				
K			➤ Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt	☐	☐	☐	
K			➤ Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt	☐	☐	☐	
K			➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen	☐	☐	☐	
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm	☐	☐	☐	
K			➤ keine Auf- und Übersandung	☐	☐	☐	
K			➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt	☐	☐	☐	
K			➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt	☐	☐	☐	
			5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)				
K			Stoppelfelder				
			➤ werden nicht abgebrannt	☐	☐	☐	
			5. 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)				
K			➤ keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, angewendet	☐	☐	☐	
			5. 5. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)				
			Flächen mit Wassererosionsgefährdung (K_{Wasser1})				
K			➤ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.	☐	☐	☐	
K			➤ Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt	☐	☐	☐	
			Flächen mit hoher Wassererosionsgefährdung (K_{Wasser2})				
K			➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für K: Pflügen zwischen 01.12. und 15.01. möglich, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich die Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha) erfolgt)				
K			➤ nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat	☐	☐	☐	
K			➤ vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt	☐	☐	☐	
K			oder				
K			➤ bei den Kulturen Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln zwischen dem 16.02. und 31.05 gepflügt, wenn - bei Hanglängen von 200 m und mehr bis spätestens 1.10. des Vorjahres im Abstand von jeweils max. 200 m ein Grünstreifen von mind. 3 m quer zum Hang angelegt wird - bei Hanglängen unter 200 m ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schlages angelegt wird oder - eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehenbleibende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder hangabwärts gelegenen Ende des Schlages ein Grünstreifen von mind. 3 m angelegt wird - die Grünstreifen sind bis zur Ernte der Reihenkultur vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ bei der Kulturart Kartoffel zwischen dem 16.02. und 31.05. gepflügt, wenn - beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufner eingesetzt wurde oder - der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies erfolgt oder - eine Zwischendambegrünung etabliert wird	☐	☐	☐	
K			➤ vor Aussaat oder Pflanzung gärtnerischer Kulturen gepflügt, wenn: - der Boden bis zum Pflügen durch eine Zwischenfrucht, durch das Belassen des gesamten Stroh der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und Aussaat oder Pflanzung unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt oder - die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden oder - beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird oder - der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird oder - Grünstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter in einem Abstand von 100 m quer zur Hangrichtung angelegt werden	☐	☐	☐	
K			Flächen mit Winderosionsgefährdung (K_{Wind})				
K			➤ bei Pflug vor dem 01.03. Einsaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt	☐	☐	☐	
K			➤ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt	☐	☐	☐	
K			(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen) ➤ Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Ausnahmen für K: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt)				
K			5. 6. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6) Kultiviertes Ackerland ➤ Mindestbodenbedeckung vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf mind. 80 % der Ackerflächen (Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch - mehrjährige Kulturen - Winterkulturen - Zwischenfrüchte - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) - sonstige Begrünungen - Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion) (Hinweis für K: die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden) (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Innerhalb des sensiblen Zeitraums muss eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein. Jedoch darf nach Stoppelbrachen und Mulchauflagen innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen.) (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen - vom 15.09. bis zum 15.11. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden oder Böden mit mind. 17 % Tongehalt (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 01.10. auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung) - vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird)	☐	☐	☐	
			Dauerkulturflächen ➤ vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen	☐	☐	☐	
			Brachliegendes Ackerland ➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat	☐	☐	☐	
			➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b) (Hinweise für K: - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tierarten zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind)				
			Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt				
K			5. 7. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für: - Saatmais, Tabak und Roggen in Selbstfolge - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) (Hinweise für K: - bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen - Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres am längsten auf der Fläche steht)				
			➤ auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut				
			➤ auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt (Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch - Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder - gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr, zwischen den beiden Hauptkulturen muss Anbau einer Zwischenfrucht erfolgen oder eine Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird) ➤ auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr (Hinweis für K: als erstes Jahr zählt das Jahr 2022)	☐	☐	☐	
K			5. 8. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 8) allgemeine Anforderungen ➤ mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt (Hinweis für K: - für das Antragsjahr 2024 stehen weitere Möglichkeiten offen, die geforderten 4 % nichtproduktive Ackerfläche zu bewirtschaften: - Anbau von Leguminosen als Hauptkultur (auch als Mischungen, sofern der Anteil an Leguminosen überwiegt) - Anbau von Zwischenfrüchten (nach guter fachlicher Praxis etablierter Bestand muss bis mind. 31.12. auf der Fläche vorhanden sein) - sowohl bei Zwischenfrüchten als auch bei Leguminosen muss auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden (bei den Hauptkulturen, die den Zwischenfrüchten vorausgehen, ist der Einsatz von PSM gestattet) - Ackerbrache, Landschaftselemente, Leguminosen oder Zwischenfrüchte können jeweils einzeln oder in beliebiger Kombination miteinander zur Erreichung der 4 % eingebracht werden) (Hinweis für K: die brachliegenden Flächen müssen dabei jeweils eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen) (Hinweis für K: gilt nicht für Betriebe - mit Ackerland bis 10 ha - bei denen mehr als 75 % der AF - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, - brachliegendes Land sind oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen - bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - einer Kombination der vorgenannten Nutzungen unterfallen)	☐	☐	☐	
K			nichtproduktive Fläche ➤ nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr Fläche selbstbegrünt oder aktiv begrünt (Hinweise für K: - Begrünung kann auch (unmittelbar) nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen - im Fall von bestehenden GLÖZ 8-Brachen, die auch im Folgejahr als GLÖZ 8-Brachen beantragt werden sollen, kann nach dem 15.08. ein Umbruch mit einer unmittelbar folgenden Aussaat zu Pflegezwecken erfolgen - Aussaat nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze)	☐	☐	☐	
K			➤ keine Bodenbearbeitung durchgeführt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweis für K: nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird) ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	☐	☐	☐	
K			(Hinweise für K: - Pflanzung von Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen ab 01.09. möglich - Vorbereitung der Aussaat von Raps und Wintergerste ab 15.08. möglich) ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt	☐	☐	☐	
K			Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für (Hinweise für K: - die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird. - Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden)				
K			➤ Hecken oder Knicks ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)	☐	☐	☐	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)	☐	☐	☐	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	☐	☐	☐	
K			➤ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 (2) geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	☐	☐	☐	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	☐	☐	☐	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐	☐	☐	
K			➤ Feldraine über 2 m und maximal 10 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	☐	☐	☐	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	☐	☐	☐	
K			➤ Lesesteinwälle ab 5 m Länge	☐	☐	☐	
K			➤ Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Fläche bis max. 2.000 m ²	☐	☐	☐	
K			➤ Terrassen (Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	☐	☐	☐	
K			Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für ➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	☐	☐	☐	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	☐	☐	☐	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	☐	☐	☐	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			5. 9. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9) (Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten) ➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werktage vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt (Hinweise: - gilt für umweltsensibles Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen - Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden, wenn sie mit Zustimmung der Kreisordnungsbehörden durchgeführt werden)	☐	☐	☐	

6. Natur- und Artenschutz

K			6. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) ➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	☐	☐	☐	
K			6. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie				
K			Gebietsschutz ➤ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	☐	☐	☐	
K			➤ sofern Auflagen zum Gebietsschutz auf kartierten Flächen (z.B. magere Flachland- und Bergmähwiesen) bestehen, werden diese eingehalten (Hinweis für § / K: zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises oder der kreisfreien Stadt; Informationen zum Schutzgebietsverlauf auch bei den Kreisstellen der LWK NRW)	☐	☐	☐	
K			➤ in Vogelschutzgebieten werden deren Erhaltungsziele beachtet und eingehalten	☐	☐	☐	
K			Verträglichkeitsprüfung ➤ Ausgleichsmaßnahmen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten	☐	☐	☐	
K			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	☐	☐	☐	
K			6. 3. Umweltgerechte Betriebsführung				
K			Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) (Hinweis für § / K: siehe auch Anforderungen in der Checkliste Pflanzenbau zur Düngung und zum Pflanzenschutz) ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweise für § / K: - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung - in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020)				
			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor				

Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Bodenschutz

K			1. 1. Erosionsschutz erosionsmindernde Verfahren standortabhängig durchgeführt und dokumentiert (z.B. bodenschonende Bearbeitungstechniken, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Strohmulch, Anbau quer zum Hang, Anpflanzung von Hecken bzw. Windschutzstreifen)	☐	☐	☐	
---	--	--	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

2. Pflanzenschutz

K			2. 1. Sachkunde jeder Anwender nachweislich sachkundig (Sachkundenachweis) (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS_{OGK}: gilt auch für Nacherntebehandlungen)	☐	☐	☐	
K			2. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel				
			Zulassung für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	☐	☐	☐	
			oder bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	☐	☐	☐	
			Lückenindikation nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	☐	☐	☐	
			Zulassungsende eventuelle Aufbrauchsfrist von in der Regel 18 Monaten nach Zulassungsende beachtet	☐	☐	☐	
			Importmittel (Parallelhandel) (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine betriebseigene Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)				
			in deutscher Sprache gekennzeichnet	☐	☐	☐	
			deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	☐	☐	☐	
			Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	☐	☐	☐	
			Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	☐	☐	☐	
K			2. 3. Spritz- und Sprühgeräte Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	☐	☐	☐	
K			2. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen, und Auflagen gemäß der Zulassung bzw. Genehmigung eingehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			2. 5. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden) ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und nicht auf befestigten Freilandflächen oder oder	☐	☐	☐	
			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	☐	☐	☐	
			➤ Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten (Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021))	☐	☐	☐	
			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	☐	☐	☐	
			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebestehenden eingehalten	☐	☐	☐	
			➤ Anwendungsbestimmungen und Anwendungsverbote (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	☐	☐	☐	
			➤ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	☐	☐	☐	
			Bienenschutz				
			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen)	☐	☐	☐	
			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	☐	☐	☐	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	☐	☐	☐	
			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	☐	☐	☐	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	☐	☐	☐	
			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	☐	☐	☐	
			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	☐	☐	☐	
			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen (Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)	☐	☐	☐	
K			➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist	☐	☐	☐	
			2. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)				
K			vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	☐	☐	☐	
K			➤ Datum der Anwendung	☐	☐	☐	
K			➤ Kultur	☐	☐	☐	
K			➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)	☐	☐	☐	
K			➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit	☐	☐	☐	
K			➤ Name des Anwenders	☐	☐	☐	

3. Düngung

			(Hinweis: das Düngerecht unterliegt derzeit fortlaufenden Änderungen. Bitte beachten Sie die Fachpresse oder wenden Sie sich an die Beratung der LK NRW. Eine Abbildung aller spezifischen düngerechtlichen Punkte ist im Rahmen des Hof-Checks nicht möglich. Viele Informationen zum Düngerecht finden Sie unter https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/ . Zur Düngebedarfsberechnung und Düngeokumentation bietet die LK NRW das Düngeportal NRW an)		
--	--	--	---	--	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen. 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt. 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen. Der Gesamtbetrieb kann von den Aufzeichnungspflichten nach DüV befreit sein (Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen, Weidedokumentation und Erfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5 DüV)), bei 1. extensiver Düngung (angelehnt an DüV § 10 (3)): Aufbringung von nicht mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha im Betriebsdurchschnitt. Als Nachweis kann u.a. ein berechneter Wirtschaftsdüngercheck sowie bestimmte Extensivierungsverträge herangezogen werden 2. weniger als 15 ha Gesamtfläche (DüV § 10 (3) Nr. 4): Es werden weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Fläche und weniger als 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaftet und es fällt weniger als 750 kg Stickstoff brutto aus eigener Tierhaltung im Betrieb an und es werden keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste (Biogas), die außerhalb des Betriebes anfallen, aufgenommen. 3. weniger als 30 ha Gesamtfläche (LDüngV § 5): Es werden weniger als 30 Hektar landwirtschaftliche Fläche und weniger als 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaftet und es fällt weniger als 110 kg Stickstoff pro Hektar brutto aus eigener Tierhaltung im Betrieb an und es werden keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste (Biogas), die außerhalb des Betriebes anfallen, aufgenommen und keine der Betriebsflächen befindet sich in einem Nitratbelasteten oder Eutrophierten Gebiet. Flächen oder Betriebe sind jeweils nur von den Aufzeichnungspflichten befreit. Alle weiteren Regelungen der DüV und LDüngV gelten weiterhin.)				
K			3. 1. Grundbodenuntersuchung auf Phosphat ➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht (Hinweise: - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - wird der Grenzwert überschritten darf im Rahmen einer Fruchtfolge die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden. Bei Überschreitung des Grenzwertes spielt der Boden P-Gehalte für die DBE P keine Rolle mehr. Der Boden-P-Gehalt sollte im Rahmen der fachlichen Düngeplanung aber immer berücksichtigt werden. - wird der Grenzwert nicht überschritten, darf die P-Düngung die DBE P in der Gesamtfruchtfolge nicht überschreiten (max. 6 Jahre))	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			3. 2. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF) (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr) ➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder ➤ Richtwerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen (Wein, Obst, Gemüse) vorhanden (Nmin-Website oder Wochenblatt) (Hinweis für § / K: Richtwerte auf www.nmin.de und www.landwirtschaftskammer.de > Infos zur Düngeverordnung) (Ausnahmen für § / K / QS _{AGF} : - Dauergrünland - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau) (Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich) (Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)	☐	☐	☐	
				☐	☐	☐	
				☐	☐	☐	
K			3. 3. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweise für § / K: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht - in nitratbelasteten Gebieten oder Eutrophierungsgebieten müssen alle organischen Düngemittel vor Aufbringung analysiert werden. (hiervon ausgenommen ist nur Festmist von Huf- oder Klautentieren)) ➤ für Stickstoff ermittelt und dokumentiert (Hinweis für § / K: verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff) ➤ für Phosphat ermittelt und dokumentiert	☐	☐	☐	
				☐	☐	☐	
K			3. 4. Düngebedarfsermittlung N und P (Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) (Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre) ➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert ➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert ➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten (für P ₂ O ₅ in der Fruchtfolge)	☐	☐	☐	
				☐	☐	☐	
				☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ bei nachträglich eintretendem höheren Düngbedarf (durch Nährstoffauswaschung aufgrund von Starkniederschlägen) Düngbedarfsermittlung aktualisiert (Hinweis für § / K / QS: in diesem Fall darf der errechnete N-Düngegesamtbedarf nachträglich um max. 10 % erhöht werden)	☐	☐	☐	
K			3. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) ➤ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert (Hinweis für § / K: hierzu zählen alle Maßnahmen mit denen Nährstoffe aufgebracht werden, inkl. z.B. Bodenhilfsstoffe, aber auch Gemüseputzreste und Kleeegrasschnitten, wenn der Aufwuchs nicht von derselben Fläche stammt. Liegen keine Deklarationen oder Richtwerte vor, muss eine Analyse erfolgen) (Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden: - Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder Größe der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - eindeutige Bezeichnung (Name oder Nr.) des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit - Art und Menge des aufgetragenen Düngemittels - aufgetragene Menge an Gesamt-Phosphat - Gesamt-N und Menge verfügbares N bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln) (Hinweis für § / K: bei Aufbringung von Wirtschaftsdüngern auf Nitratbelasteten oder Eutrophierten Flächen ist eine Analyse immer verpflichtend (einmal jährlich). Richtwerte dürfen nicht verwendet werden) (Hinweis für § / K: diese Aufzeichnungen können im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen von Fachrechtsprüfern, Kontrollen im Rahmen von K-Prüfungen oder auch Öko-Kontrollen während eines laufenden Düngjahres kontrolliert werden)	☐	☐	☐	
K			➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert (Hinweis für § / K: beim Einsatz von Fleisch-Knochen-Produkten sind zusätzliche Dokumentationen erforderlich)	☐	☐	☐	
K			➤ aufgetragene Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert (Hinweis für § / K: hierbei sind auch die aufgetragenen tierischen N und P Gesamtsummen aus Wirtschaftsdüngern, die N und P Mengen aus Bodenhilfsstoffen und die Aufbringung von N und P aus der Beweidung aufzulisten und mit in der Gesamtsumme zu berücksichtigen)	☐	☐	☐	
K			3. 6. zusätzliche Anforderungen für Nitratbelastete und Eutrophierte Gebiete (Hinweise zur Landesdüngeverordnung NRW: - verschärfte Anforderungen an die Düngung in bestimmten (belasteten) Gebieten zum Schutz der Gewässer - bitte beachten Sie hierzu auch die Fachpresse - bei Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten) (Hinweis: für K sind eutrophierte Gebiete nicht relevant)	☐	☐	☐	
			Anforderungen ➤ an verpflichtender Schulung für Betrieben mit Flächen in Nitratbelasteten und/oder Eutrophierten Gebieten teilgenommen (alle drei Jahre)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten				
K			➤ Analyse von Wirtschaftsdüngern, organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln vor Aufbringung mindestens 1x jährlich (Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P) (Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen)	☐	☐	☐	
K			➤ N-Düngebedarf in der Gesamtheit aller Flächen des Betriebes im Nitratbelasten Gebiet um 20% abgesenkt (N-Gesamtdüngebedarf ist in Nitratbelasten Gebieten zu dokumentieren und um 20 % zu reduzieren, Stichtag: 31.03. des jeweils LAUFENDEN Jahres) (Hinweis für § / K: einzelne Kulturen dürfen bis zur Höhe des tatsächlichen Düngebedarfs gedüngt werden (z.B. 100%), wenn bei anderen Kulturen entsprechend weniger gedüngt wird. Das Düngeportal NRW biete hier ein Optimierungstool zur Düngeplanung in den Nitratbelasten Gebieten an. Weiterhin steht ihnen die Beratung der LWK zur Verfügung) (Hinweis für § / K: als Basis für die N-Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden) (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)	☐	☐	☐	
K			➤ max. 170 kg N_{org} / ha und Kalenderjahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)	☐	☐	☐	
K			➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde (Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm) (Hinweis für § / K: Ausnahmen Niederschlagsmengen nur nach Freigabe durch Land. Derzeit in NRW nur für die Gemeinde Zülpich gegeben)	☐	☐	☐	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht (Hinweis für § / K: Düngebedarf muss vorhanden sein)	☐	☐	☐	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.11. bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten (Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden (0-60 cm) verfügbare N-Menge $\leq 45 \text{ kg/ha}$)				
			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten ➤ Untersuchung (Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert (Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)	☐	☐	☐	
			➤ bei der Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu Gewässer mind. 5 m Abstand eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten (Hinweis für § / K: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 3 m reduziert werden)	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 5 (bzw. 3) bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
K			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines Gewässers) in eutrophierten Gebieten ➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand > 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			3. 7. Aufbringtechnik ➤ Geräte, mit denen Düngemittel nur ungleichmäßig verteilt bzw. mit hohen Verlusten ausgebracht werden können, nicht eingesetzt (Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)	☐	☐	☐	
K			➤ Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht (Hinweis für § / K: im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab dem 1. Februar 2025. Mögliche Ausnahmeregelungen finden Sie unter https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/gruenland-bodennah.htm)	☐	☐	☐	
K			3. 8. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden ➤ wassergesättigt oder	☐	☐	☐	
K			➤ überschwemmt	☐	☐	☐	
K			➤ gefroren oder schneebedeckt (Hinweis für § / K: sobald der Boden gefroren ist, dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht aufgebracht werden)	☐	☐	☐	
K			3. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) Sperrzeit (Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)	☐	☐	☐	
			➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K: - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH₄-N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. und Getreidevorfrucht - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - vor einer Düngegabe im Herbst zu Winterraps oder Wintergerste ist eine vollständige Düngebedarfsermittlung zu erstellen. Die Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst aufgebracht worden ist, ist entsprechend zu berücksichtigen. Erfolgt die Düngegabe im Herbst mit Wirtschaftsdünger ist eine Düngebedarfsermittlung für N und P zu erstellen)				
K			➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn des Verbotszeitraums max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht	☐	☐	☐	
K			➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	☐	☐	☐	
K			3. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅/kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	☐	☐	☐	
K			3. 11. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger Betriebsindividuelle Norg-Obergrenze (ehemals 170 kg N/ha Obergrenze) ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Hinweis für § / K: Berechnungshilfen zur Bestimmung der betriebsindividuellen N-Obergrenze finden Sie auf der Homepage der LK NRW oder Fragen Sie Ihren Berater nach dem Wirtschaftsdünger-Check) (Hinweise für § / K / QS: - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste - die 170 kg-Grenze ist ab 01.01.2021 auf nitratbelasteten Flächen schlagspezifisch einzuhalten - Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))	☐	☐	☐	
			3. 12. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern allgemeine Anforderungen (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	☐	☐	☐	
K			➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis für § / K: das Gewässer beginnt an der Böschungsoberkante) (Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
K			➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)				
K			➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet	☐	☐	☐	
K			➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	☐	☐	☐	

4. Bewässerung

K			4. 1. Wasserentnahme ➤ nachweislich erlaubt (Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und Weise der Wasserentnahme relevant. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.) (Hinweis für K: Genehmigung der unteren (ggf. der oberen) Wasserbehörde muss vorliegen)	☐	☐	☐	
---	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

K			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung				
			in allen Ställen				
			➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbare Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten				
			➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)				
			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)				
			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen (gründlich) und zu desinfizieren				
K			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)				
			➤ im Haltungsbereich der Tiere				
			➤ in Treibgängen				
K			1. 2. Stallklima				
			➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich (Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Schwefelwasserstoff: 5 cm ³) (Hinweis für § / K für Masthähnchen / QS _G für Masthähnchen und Puten / ITG / EWP: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm ³ - Kohlendioxid: 3.000 cm ³ - Gaskonzentrationen (cm ³ /m ³ (ppm)) jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen) (Hinweise für § / K für Legehennen: - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf 20 cm ³ Ammoniak je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten - Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm). Dieser Wert soll nicht überschritten werden - Messung erfolgt in Kopfhöhe der Tiere. Dabei richtet sich die Praxis nach den Angaben für Masthähnchen)				
K			1. 3. Beleuchtung				
			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse				
K			➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)				
K			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten				
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)				
K			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	☐	☐	☐	
K			➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	☐	☐	☐	
K			schwache, kranke und verletzte Tiere ➤ unverzüglich behandelt	☐	☐	☐	
K			➤ vom Tierbestand abgesondert	☐	☐	☐	
K			➤ tierärztlich untersucht und Prognose/Behandlungserfolg dokumentiert	☐	☐	☐	
K			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	☐	☐	☐	
K			technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	☐	☐	☐	
K			➤ Mängel unverzüglich behoben, spätestens jedoch vor einer Neueinstellung	☐	☐	☐	
K			oder ➤ bis zur Behebung schadenabweisende Vorkehrungen getroffen	☐	☐	☐	
K			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	☐	☐	☐	Nächste Prüfung am:
K			oder ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt	☐	☐	☐	
K			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	☐	☐	☐	Nächste Prüfung am:
K			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	☐	☐	☐	
K			1. 6. Freilandhaltung				
K			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)	☐	☐	☐	
K			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	☐	☐	☐	
K			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	☐	☐	☐	
K			1. 7. Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet	☐	☐	☐	
K			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	☐	☐	☐	

2. Fütterung

K			2. 1. Bezug von Futtermitteln	☐	☐	☐	
			Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für § / K / QS _{RSG} : - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)				
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln allgemeine Anforderungen ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	☐	☐	☐	
K			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐	☐	☐	
K				☐	☐	☐	
K			2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben	☐	☐	☐	
			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung tierart- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)				
			➤ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht				
			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)				
			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss tierart- und altersgerecht				
			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)				

3. Hygiene

K			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	☐	☐	☐	
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen möglichst verhindert werden	☐	☐	☐	
			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)				
			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet				
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	☐	☐	☐	
K			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

K			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen		
			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen		
			➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)		
			➤ Wartezeiten eingehalten		
K			Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie von β-Agonisten mit anaboler Wirkung		
K			➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden		
K			➤ nicht eingesetzt		
			(Ausnahmen für § / K: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)		
K			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen		
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe		
			➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden		
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu		
			➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)		
			➤ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes		
			➤ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs		
			➤ verabreichte Menge/Dosis		
			➤ Datum der Anwendung		
			➤ Wartezeit in Tagen		
			➤ Name des Anwenders		

Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen		Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.			Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung - alle Betriebe

K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐ ☐ ☐	
	K		➤ Eingriffe nur mit Betäubung durch einen Tierarzt vorgenommen	☐ ☐ ☐	
	K		oder ➤ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag. Für das Kupieren muss in jedem Fall eine entsprechende Genehmigung/Indikation des betreuenden Tierarztes vorliegen (Hinweis: die Unerlässlichkeitserklärung muss gem. Erlass des MULNV vom 27.11.2018 bestimmte Anforderungen erfüllen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Tierarzt oder wenden Sie sich an den Tiergesundheitsdienst NRW)	☐ ☐ ☐	
K			Schwänzekürzen ➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden (Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)	☐ ☐ ☐	
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung allgemeine Anforderungen		
K			➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen und aufstehen	☐ ☐ ☐	
K			➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen	☐ ☐ ☐	
K			➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / K / QS: - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit))	☐ ☐ ☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	☐	☐	☐	
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	☐	☐	☐	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	☐	☐	☐	
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	☐	☐	☐	
K			Spaltenböden				
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	☐	☐	☐	
K			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
K			➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	☐	☐	☐	
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	☐	☐	☐	
K			1. 3. Beleuchtung				
K			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	☐	☐	☐	
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
K			➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	☐	☐	☐	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	☐	☐	☐	
K			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐	☐	
K			1. 5. Sauen und Jungsauen				
K			allgemeine Anforderungen				
K			➤ nicht angebunden	☐	☐	☐	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	☐	☐	☐	
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für K / QS / IT _S : Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	☐	☐	☐	
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	☐	☐	☐	
K			➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	☐	☐	☐	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²)				
K			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			Liegebereich bei Gruppenhaltung ➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ bei gedeckten anderen Sauen mind. 1,30 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	☐	☐	☐	
K			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig) ➤ Kastenstände so, dass Jungsauen und Sauen ungehindert aufstehen, sich hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen sowie den Kopf ausstrecken können und keine Verletzungen entstehen	☐	☐	☐	
K			Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt	☐	☐	☐	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)	☐	☐	☐	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	☐	☐	☐	
K			1. 6. Saugferkel allgemeine Anforderungen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	☐	☐	☐	
K			➤ im Aufenthaltsbereich können alle Ferkel gleichzeitig und ungehindert saugen und ausruhen	☐	☐	☐	
K			Säugedauer ➤ mind. 28 Tage	☐	☐	☐	
K			oder ➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	☐	☐	☐	
K			Liegeflächen ➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	☐	☐	☐	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung)	☐	☐	☐	
K			oder ➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	☐	☐	☐	
K			1. 7. Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (ab 5 kg Absatzgewicht) (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrohte Tiere)	☐	☐	☐	
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	☐	☐	☐	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	☐	☐	☐	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
K			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			1. 8. Eber ➤ können sich ungehindert umdrehen	☐	☐	☐	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	☐	☐	☐	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern	☐	☐	☐	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m² und so angelegt, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann (Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)	☐	☐	☐	
K			1. 9. Tiergerechte Fütterung				
			Tier : Fressplatzverhältnis				
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	☐	☐	☐	
K			➤ ad libitum max. 4 : 1	☐	☐	☐	
			Raufutter				
K			➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter (Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)	☐	☐	☐	
K			1. 10. Tiergerechte Tränke				
			Wasserversorgung				
K			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	☐	☐	☐	

Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung und Fütterung

K			1. 1. Eingriffe an Tieren		
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme für § / K: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)	☐ ☐ ☐	
			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen oder	☐ ☐ ☐	
			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung mit Ohrmarken - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern, bei normalem physiologischen Befund - Enthornen von Kälbern spätestens in der 6. Lebenswoche sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar)) nur unter Anwendung eines Schmerzmittels und eines Sedativums)	☐ ☐ ☐	
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)	☐ ☐ ☐	
K			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)		
			allgemeine Anforderungen		
			➤ Liegeflächen verformbar, ausreichend drainiert, trocken und sauber	☐ ☐ ☐	
			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar	☐ ☐ ☐	
			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	☐ ☐ ☐	
			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / K / QSR / QM+ / ITR: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen)	☐ ☐ ☐	
			➤ keine Maulkörbe verwendet	☐ ☐ ☐	
			Beleuchtung		
			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	☐ ☐ ☐	
			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	☐ ☐ ☐	
			Bestandskontrolle und -betreuung		
			➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	☐ ☐ ☐	
K			Einzelhaltung von Kälbern		
			➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT_R / QM+ / QS: kranke Kälber)	☐ ☐ ☐	
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	☐ ☐ ☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	☐	☐	☐	
K			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	☐	☐	☐	
K			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	☐	☐	☐	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	☐	☐	☐	
K			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen ➤ in Gruppenhaltung (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)	☐	☐	☐	
K			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung ➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	☐	☐	☐	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	☐	☐	☐	
K			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K / QS _R / QM+ / IT _R : z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	☐	☐	☐	
K			➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	☐	☐	☐	
K			➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	☐	☐	☐	
K			➤ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	☐	☐	☐	
K			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	☐	☐	☐	
K			1. 7. Milch- und Mastvieh Bullenmast, Mutter- und Ammenkuhhaltung ➤ Mastbullen können sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen (Quelle: NRW-Landesredaktion) (Hinweise für § / K: - um eine natürliche Körperhaltung im Stand einnehmen zu können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 30 cm erforderlich - damit Tiere Sprünge ausführen können, ist eine Rückenfreiheit von mind. 100 cm (bei der Gruppenhaltung zumindest in einem Teilbereich der Haltungseinrichtung) erforderlich. - bei Fragen zur Bullenmast bitte Haus Düsse kontaktieren) (Quelle: NRW-Landesredaktion)	☐	☐	☐	

2. Bestandskontrolle und -betreuung

K			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere				

3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

K			3. 1. Milchkammer allgemeine Anforderungen ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	☐	☐	☐	
K			räumlich getrennt von ➤ Mistplatte, Güllebehälter	☐	☐	☐	
K			➤ Stallbereich	☐	☐	☐	
K			geschützt vor ➤ Schadinsekten, Ungeziefer, Fliegen	☐	☐	☐	
K			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion ➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	☐	☐	☐	
K			3. 2. Melkhygiene allgemeine Anforderungen ➤ Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	☐	☐	☐	
K			Milchvieh/-schafe/-ziegen ➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	☐	☐	☐	
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	☐	☐	☐	
K			Rohmilch ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht	☐	☐	☐	
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	☐	☐	☐	
			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei	☐	☐	☐	
			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	☐	☐	☐	
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
K			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	☐	☐	☐	
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	☐	☐	☐	
K			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	☐	☐	☐	
			(Hinweis § / K: bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Melkhygiene an Ihre zuständige Beratung der LK NRW)				
			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	☐	☐	☐	
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	☐	☐	☐	
			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	☐	☐	☐	
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
K			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	☐	☐	☐	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	☐	☐	☐	
K			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	☐	☐	☐	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	☐	☐	☐	

Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Schaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)		
K			1. 1. Eingriffe an Tieren		
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)	☐	☐
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	☐	☐
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	☐	☐
			oder		
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen	☐	☐
			(Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig:		
			- Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip)		
			- Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund		
			- Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)		
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	☐	☐
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten		
K			vorhanden und aktuell geführt über		
			➤ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐
			(Hinweis: Aufzeichnungen zu Tierverlusten werden im Bestandsregister geführt)		

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!		
--	--	--	--	--	--

Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

K			1. 1. Eingriffe an Tieren				
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)				
			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen				
K			oder				
			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen, für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)				
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere				

2. Legehennen - alle Betriebe

K			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern				
			Lagerraum				
			➤ trocken				
K			➤ sauber				
K			Eier geschützt vor				
			➤ Fremdgeruch				
			➤ Stößen				
K			➤ Sonneneinstrahlung				

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

K			3. 1. Auslauf ins Freie				
			Auslauffläche				
K			➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet				
K			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden				

Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung und Fütterung

K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐ ☐ ☐	
---	--	--	--	--	--